

kommen, sowie das Kapital durch progressive, nach den canonischen und bürgerlichen Normen sich vollziehende Verkäufe zurückbezahlen. Das Anerbieten fand aber keine Gnade; ebenso wenig der Antrag, welchen der Rathhäuser Gerle stellte, um zu vermitteln und um die Befürchtung zu zerstreuen, die Nationalversammlung lasse alle Religionen in Frankreich zu: die katholische Religion als die Religion der Nation zu erklären, deren Cult allein auctorisirt sei. Der Antrag war schon früher bei der Debatte über das Ordenswesen durch den Bischof von Nancy eingebracht worden. Indem er jetzt erneuert wurde, rief er, da er die Gewissensfreiheit zu gefährden drohte, die heftigsten Kämpfe hervor. Selbst die Stadt Paris wurde durch die Gegner in die gewaltigste Bewegung versetzt. Zuletzt wurde mit der Erklärung, daß die Nationalversammlung keine Macht über die Gewissen und die religiösen Meinungen habe; daß die Majestät der Religion und die ihr schuldige Achtung nicht gestatten, sie zum Gegenstand einer Berathung zu machen; daß die Anhänglichkeit der Versammlung an den katholischen, apostolischen und römischen Cult in einem Zeitpunkt nicht in Zweifel gezogen werden könne, wo dieser Cult in die erste Klasse der öffentlichen Ausgaben gestellt werde, der Uebergang zur Tagesordnung beschloffen und der Hauptantrag angenommen.

Im nächsten Monat brachte das geistliche Comite den Entwurf der Hauptaufgabe, die ihm gestellt war, nämlich die Aufstellung einer neuen Verfassung für die Kirche Frankreichs, zur Vollendung. Am 29. Mai begann in der Nationalversammlung die allgemeine Discussion über das Werk, und trotz der eindringlichen Mahnung des Erzbischofs von Aix, die wichtige Angelegenheit einem Nationalconcil als dem zuständigen Organ zu überlassen, beharrte die Versammlung bei ihrem Plan, zumal auch mehrere Geistliche denselben billigten. Am 1. Juni trat man in die Specialberathung ein. Als der erste Artikel, die neue Diöcesaneinteilung betreffend, angenommen war, erklärten die Bischöfe, an der Berathung sich nicht weiter zu betheiligen, und die Mehrzahl der übrigen Geistlichen folgte ihrem Beispiel. Die Versammlung setzte trotz des Protestes die Arbeit fort, und am 12. Juli war dieselbe vollendet. Das Gesetz führt den Namen *Constitution civile du clergé* und zerfällt in vier Titel, von denen der erste von den kirchlichen Officien oder Stellen, der zweite von der Befetzung der Beneficien, der dritte von der Besoldung der Diener der Religion, der vierte von der Residenzpflicht handelt. Es wurde bestimmt, daß die neue politische Einteilung des Landes auch für die Kirche maßgebend sein, jedes Departement eine einzige Diöcese bilden und die beiderseitigen Grenzen zusammenfallen sollten. Infolge dessen wurden die 184 Bisthümer, welche das Königreich, Corsica inbegriffen, damals zählte, auf 83 reducirt. Die 83 Bisthümer wurden ferner, entsprechend den 10 Arrondissements, in 10 Pro-

vinzen eingetheilt. Und wie die Diöcesen neu umschrieben wurden, so wurde sofort eine neue Umschreibung der Pfarreien in Aussicht genommen. Dieselbe sollte nach dem Rathe des Bischofs und der Districtsverwaltung veranstaltet werden. Dabei wurde der Grundsatz aufgestellt, daß in Städten und Dörfern, welche nicht mehr als 6000 Seelen zählen, nur Eine Pfarrei bestehen solle, daß aber in Städten mit einer Bevölkerung von mehr als 6000 Seelen jede Pfarrei eine größere Anzahl von Personen umfassen könne. Der Pfarrer der bischöflichen Pfarrei sollte der Bischof sein, und denselben sollten je nach der Größe der Bischofsstadt 12 oder 16 Geistliche als Vicare beigegeben werden, welche mit den Vorständen des Priesterseminars zugleich seinen Rath bilden sollten, der für jede Amtshandlung zu hören sei. Die Canonicate, Präbenden, Kaplaneien, überhaupt alle Institute und Beneficien, die in der neuen Organisation nicht eine Stelle hatten, wurden aufgehoben. Die Befetzung der Kirchenstellen sollte durch Wahl erfolgen; die Wahl des Bischofs durch die Personen, welche die Mitglieder der Departementsversammlung zu ernennen hatten, die Wahl der Pfarrer durch die Wähler der Districtsversammlung. Die Wahl sollte an einem Sonntag in der Kirche nach dem Schluß des Gottesdienstes, dem alle Wähler anzuwohnen hätten, stattfinden. Wahlfähig sollte nur sein für das bischöfliche Amt, wer wenigstens 15, für das Pfarramt, wer wenigstens 5 Jahre im Kirchendienst aufzuweisen hatte. Die Prüfung, Consecration und Institution des zum Bischof Gewählten wurde dem Metropolitane bezw. ältesten Bischof der Provinz zugesprochen, der neue Bischof aber angewiesen, an den Papst als das sichtbare Haupt der Gesamtkirche zu schreiben zum Beweis der Einheit des Glaubens und der Gemeinschaft, die er mit ihm unterhalten wolle. Die Vicare der Cathedrale sollte der Bischof aus den Geistlichen seiner Diöcese wählen und die Vorstände des Seminars ebenfalls, aber in Verbindung mit seinem Rath; bei der Entlassung der Inhaber der beiderseitigen Stellen sollte der Bischof an die Zustimmung der Majorität seines Rathes gebunden sein. Das Einkommen, das den Geistlichen gewährt wurde, war nach der Größe und Bedeutung der Sprengel verschieden. Der Bischof von Paris erhielt 50 000 Francs; die Bischöfe in Städten von 50 000 Einwohnern und darüber erhielten 20 000, die übrigen 12 000. Aehnlich war das Gehalt der Pfarrer und der Vicare abgestuft. Der Mindestgehalt der Pfarrer bei einem Sprengel von 1000 Seelen und darunter war 1200 Francs. Bezüglich der Residenzpflicht wurde bestimmt, daß ein Bischof seine Diöcese mehr als 15 Tage im Jahre nur in einem wirklichen Nothfall und mit Genehmigung des Directoriums des Departements verlassen dürfe. Dieselbe Verordnung wurde für die übrigen Geistlichen erlassen. Nur trat hier an die Stelle der Departementsbehörde die Districtsbehörde, und es war